

Positionspapier E-Health

Die Interessengemeinschaft Betriebliche Krankenversicherung e.V. (BKV e.V.) befürwortet das E-Health-Gesetz nachdrücklich. Mit dem Gesetz wird die Infrastruktur der Telematik unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften geöffnet. Die angestrebte Interoperabilität der informationstechnischen Systeme wird weitere „Insellösungen“ in der Gesundheitsversorgung unterbinden. Sie ist die Voraussetzung, damit mittelfristig im Gesundheitsbereich vernetzte EDV-Strukturen entstehen. Von diesen Strukturen werden Patienten, Leistungserbringer und Krankenkassen profitieren.

Die wirksame und nachhaltige Förderung telemedizinischer Anwendungen ist eine wertvolle Ergänzung der Patientenversorgung, die von BKV-Mitgliedschaften schon heute in vielfältiger Weise praktiziert wird. So können beispielweise Versicherte der Betriebskrankenkassen Aesculap, Beiersdorf, Bertelsmann, EWE, PwC, RWE, E.ON und TUI seit einem Jahr die zertifizierten Onlineprogramme myWEIGHTcoach und myHEALTHcoach nutzen. Sie können damit dieses Präventionsangebot zu jeder Zeit und an jedem Ort nutzen. In ländlichen Regionen wird die Telemedizin eine zwingende Notwendigkeit um Versorgungsstrukturen aufrecht zu erhalten.

Trotz vieler positiver Aspekte im E-Health-Gesetz: Die zunehmende Digitalisierung der Versorgung wirft viele Fragen auf, die vom Gesetzgeber nicht beantwortet werden. Wer haftet zum Beispiel wenn Leitungsprobleme zu einer falschen telemedizinischen Diagnose und Therapie führen? Der Arzt, der Hersteller der Diagnosesoftware- oder der Netzwerkbetreiber?

Wie soll im Bereich des „Self-Trackings“ und Gesundheits-Apps verfahren werden. Nach Angaben der BITKOM nutzen inzwischen mehr als neun Millionen Deutsche diese Angebote. Gerade hier fehlen aber bislang verbindliche medizinische Standards und Sicherheitsvorgaben. Bei einer Datenhaltung im Ausland ist zudem der Datenschutz nicht durchsetzbar.

Der BKV e.V. hält es daher für notwendig, dass im E-Health Gesetz, zum Beispiel über eine Zertifizierung, medizinische und technische Standards geschaffen werden, die die Qualität der E-Health Angebote sichern.

Kritisch sehen wir allerdings die im E-Health-Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Vergütungen für Kliniken und Ärzte, zum Beispiel für das Erstellen und das Einlesen eines elektronischen Entlassungsbriefes. Die Nutzung einer wirtschaftlichen Kommunikationsstruktur minimiert die Betriebskosten bei Ärzten und Kliniken. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die gesetzlichen Krankenkassen nun mit dem Gesetz verpflichtet werden, zusätzlich zur vereinbarten Vergütung die Nutzung einer kostensparenden Kommunikationsstruktur zu finanzieren. Vollkommen unverständlich ist zudem, dass die Private Krankenversicherung an dieser Finanzierung nicht beteiligt wird.

Der BKV e.V. würde es sehr begrüßen, wenn zu den beschriebenen Problemen Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

BKV- Interessengemeinschaft Betriebliche Krankenversicherung e.V.:

Der Verein BKV e.V. wurde 2005 als „BKK im Unternehmen (BKKiU)“ gegründet. Der Verein ist die politische Interessenvertretung unternehmensbezogener Betriebskrankenkassen, die sich als Teil ihrer jeweiligen Trägerunternehmen vorrangig auf die Versorgung der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentrieren: Die aktuelle Mitgliederzahl beträgt 23 BKKn mit insgesamt rund 1 Mio. Versicherten. Seit Anfang 2013 ist auch die Selbstverwaltung der Mitgliedskassen in die Gremienarbeit eingebunden und gewährleistet dadurch eine direkte Vertretung der Mitgliedsunternehmen und der Versicherten im Verein.